

ERICH VOEGELIN

Rasse und Staat

Mohr Siebeck

Dieser Titel wurde im Rahmen einer möglichst vollständigen Erfassung aller Veröffentlichungen der Verlage J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) und H. Laupp'sche Buchhandlung retrodigitalisiert, um ihn der wissenschaftlichen Forschung auch digital zugänglich zu machen.

Veröffentlichungen aus früherer Zeit sind immer in ihrem historischen Kontext zu betrachten; das gilt besonders für Titel, die in der Zeit des Nationalsozialismus 1933–1945 erschienen sind.

ERICH VOEGELIN

RASSE UND STAAT



RASSE UND STAAT

VON

ERICH VOEGELIN

Privatdozent für Staatslehre und Soziologie
in Wien



VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN 1933

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Druck von H. Laupp jr in Tübingen

eISBN 978-3-16-169907-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	I
§ 1. Der Mensch und der Staat	I
§ 2. Rassentheorie und Rassenidee	8

ERSTER TEIL.

DER SYSTEMATISCHE GEHALT DER RASSENTHEORIE.

1. Kapitel: Leib – Seele – Geist	18
2. Kapitel: Die Rasse als biologische Einheit	36
3. Kapitel: Die Rasse als anthropologische Einheit	56
4. Kapitel: Die seelischen Eigenschaften der Rassen	64
§ 1. Rückblick auf die Voraussetzungen	64
§ 2. Seele, Geist, Kultur (Lenz)	71
§ 3. Eigenschaften und Merkmale (Scheidt)	77
§ 4. Der seelische Typus einer Rasse (Lenz, Günther)	84
§ 5. Die Rasse als Gestalt-Idee (Claus)	92
5. Kapitel: Die Rassentheorie Othmar Spanns	104

ZWEITER TEIL.

DIE RASSENIDEE UND DER AUFBAU DER GEMEINSCHAFT.

1. Kapitel: Idee und Gemeinschaft	117
2. Kapitel: Die Leibidee	122
3. Kapitel: Zwei Hauptfälle von Leibideen	127
Der antike Stammstaat	129
und das Reich Christi	131
4. Kapitel: Die Idee der partikulären Gemeinschaft	142
5. Kapitel: Die Erweiterung des Horizontes durch die Geschichte	154
6. Kapitel: Rasse und Staat	167
7. Kapitel: Die Juden als Gegenidee	181
8. Kapitel: Die nordische Idee	208
Personenverzeichnis	226



EINLEITUNG.

§ 1. *Der Mensch und der Staat.*

Die vorliegende Abhandlung ist aus meinen Arbeiten an einem System der Staatslehre entstanden — in ihm sollten in einem Abschnitt über die Staatsideen auch die Leibideen als Mit-Erzeuger der politischen Gemeinschaften dargestellt werden. Im Verlauf der Arbeit zeigte sich aber, daß gerade diese Fragen, die im gesamten System von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung sind, so ausführlich erörtert werden mußten, um überhaupt verständlich zu werden, daß sich ein schweres quantitatives Mißverhältnis zwischen den Teilen des Systems ergeben hätte. Ich habe daher das Problem der Leibideen, unter besonderer Berücksichtigung der für die Gegenwart wichtigsten, der Rassenidee herausgehoben, und lege hier unter dem Titel »Rasse und Staat« seine systematische Darstellung vor. Ein weiterer Band, der »Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Rassenidee« behandelt, ist fertiggestellt und wird, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, gleichfalls in naher Zukunft veröffentlicht werden ¹⁾).

¹⁾ Ich gebe im folgenden das Inhaltsverzeichnis dieses weiteren Bandes, da die Untersuchungen über die Rassenidee (der II. Teil des vorliegenden Buches) auf den Ergebnissen der geistesgeschichtlichen Arbeit aufbauen und ich den Leser versichert wissen will, daß keinem historischen Urteil, das dort als selbstverständlich ausgesprochen wird, die genaueste quellenmäßige Begründung fehlt:

I. Teil: Art und Rasse im 18. Jahrhundert.

1. Kapitel: Exposition des Artproblems.
 - § 1. Der Artbegriff Linnés.
 - § 2. Die natürliche Methode (Ray).
 - § 3. Natursystem und Schulsystem (Ray-Kant).
 - § 4. Die Essenz (Ray-Goethe)
 - § 5. Weitere Auflockerung des Artproblems.
2. Kapitel: Die Stellung des Menschen im Natursystem.
 - § 1. Buffon.
 - § 2. Linné.
3. Kapitel: Die Reisebeschreibungen.
4. Kapitel: Die Klassifikation der Rassen. a) Buffon.
 - § 1. Espèce und variété.
 - § 2. Norm und Exotik.
 - § 3. Race.
 - § 4. Ursachen der Rassenunterschiede.
 - § 5. Die Einheit des Menschen.

Diese Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte sind nötig, um die systematischen Absichten des Buches klarzustellen und ihre Gedankenlinien weiterzuziehen bis zu ihrem Brennpunkt in der Grundidee des Systems der Staatslehre: daß die Wurzeln des Staates im Wesen des Menschen zu suchen seien.

Mit diesem Satz ist die Forderung aufgestellt, die Probleme der Staatslehre auf Grund einer philosophischen Anthropologie zu entwickeln. Ich nenne hier nur die wesentlichen Themata einer so begründeten Staatslehre, um eine ungefähre Vorstellung davon zu geben, was mit dieser Forderung gemeint sei. Ein wesentliches Problem, das heute in der Staatslehre nur unzulänglich gestellt wird, ist die Begründung der Rechtserscheinung. Das Rechtsphänomen ist in seine Ursprünge zu verfolgen, deren einer in dem sittlichen Erlebnis der singularen Person zu finden ist, während der andere im Erlebnis der Gemeinschaft liegt. Aus dem sittlichen Erlebnis der singularen Person empfangen künftige Seinstatbe-

5. Kapitel: Die Klassifikation der Rassen. b) Herder.

6. Kapitel: Die Klassifikation der Rassen. c) Blumenbach und Kant.

7. Kapitel: Zur Geschichte des Wortes Rasse.

II. Teil: Die Verinnerlichung von Leib und Person.

A. Die Verinnerlichung des Leibes.

8. Kapitel: Präformation und Epigenesis.

9. Kapitel: Der Organismus und das Tier an sich (Wolffs *Theoria generationis*).

§ 1. Vis essentialis und solidescibilitas.

§ 2. Zeugung als Grenzfall der Ernährung.

§ 3. Das Wort Organismus in der Bedeutung von Mechanismus; Vorbereitung des Bedeutungswandels.

§ 4. Präexistenz des Tieres an sich; mechanische und animalische Funktion.

§ 5. Zusammenfassende Charakteristik.

10. Kapitel: Die Umdeutung des Mechanismus in den Organismus.

§ 1. Leibniz.

§ 2. Oken.

11. Kapitel: Unendliche Reihe und Verendlichung.

12. Kapitel: Innere Form und Bildungstrieb.

§ 1. Die innere Form (Buffon).

§ 2. Der Bildungstrieb (Blumenbach).

13. Kapitel: Der Begriff des Organismus in der Kritik der Urteilskraft.

14. Kapitel: Die Entwicklung der organischen Formenwelt.

B. Die Verinnerlichung der Person.

15. Kapitel: Unsterblichkeit der Person und Vollendung der Gattungsvernunft.

16. Kapitel: Das Problem der endlichen Person. Die Spezialisierung durch Arbeitsteilung. Elite und Massen.

17. Kapitel: Die Person Goethes als Vorbild. Schillers Ästhetische Briefe.

18. Kapitel: W. v. Humboldts Begriff der Individualität. Die Geisteskraft.

19. Kapitel: Goethes Person bei Carus; die Wohlgeborenheit.

20. Kapitel: Die Rassentheorie von Carus.

stände (Handlungen und ihre Folgen in der Umwelt) den Index des »Gesollten«¹⁾; aus dem Gemeinschaftserlebnis scheint mir jene Allgemeinheit der Norm zu entspringen, die sie zu einer verbindlichen für eine Personenmehrheit werden läßt. Person und Gemeinschaft sind die menschlichen Grunderlebnisse, aus denen die »Norm« entspringt im Sinne des Vor-Entwurfs künftigen Handelns von Menschen als Gliedern einer Gemeinschaft. Auf jeder Stufe des Rechtssystems ist die »Norm« Idee in dem prägnanten Sinne eines Leitbildes für die Verwirklichung der Gemeinschaft in den Handlungen der Gemeinschaftsglieder. — Das allgemeine Normphänomen (unter welches nicht nur das Recht, sondern jede Gemeinschaftsethik fällt) wird besonders zum Normphänomen der politischen Gemeinschaft durch seine Beziehung auf eine besondere Gemeinschaft die in anderen menschlichen Grunderlebnissen wurzelt, in den Erlebnissen des Herrschens und Dienens. Die Herrschaftslehre ist systematisch der zweite Teil einer Staatslehre, durch sie wird das spezifische Handeln abgegrenzt, in dem sich die Gemeinschaft als politische Existenz (S c h m i t t) konstituiert²⁾. Zu einer Herrschaftslehre gibt es bedeutende Versuche in der Soziologie (ich erinnere an V i e r k a n d t, F r e y e r, M a x W e b e r), eine völlige Restitution dieses großen Themas scheint mir aber nur möglich im Rückgriff auf Nietzsche und Fichte und vor allem auf die Herrschaftslehre der Antike. — Die »Rechtsordnung«, die im Schnitt des allgemeinen Normphänomens und der herrschaftlichen Organisation der Gemeinschaft entsteht, hat zwei typische Inhaltskomplexe: die Regelung des Handelns der Gemeinschaftsglieder im Verhältnis zueinander und die Regelung des Handelns der Gemeinschaft als einer politischen Existenz. Der erstgenannte Themenkreis ist heute wohl der am meisten vernachlässigte — er wird in klassischer Form behandelt durch die großen Naturrechtssysteme (mit den Hauptthemen von Freiheit und Eigentum), allerdings in dogmatischer Form. Es bedarf einer Umwandlung des dogmatischen Naturrechtssystems in eine Analyse der Existentialerlebnisse, die eine Regelung gewisser Institutionen (Eigentum, Obligation, Familie) zum unvermeidlichen Bestand

¹⁾ Zu dieser Frage habe ich eine Vorstudie veröffentlicht: »Das Sollen im System Kants« — in: Gesellschaft, Staat und Recht. Untersuchungen zur reinen Rechtslehre. Herausgegeben von Alfred Verdross. Wien 1931.

²⁾ Siehe dazu meine Abhandlung »Die Verfassungslehre von Carl Schmitt. Versuch einer konstruktiven Analyse ihrer staatstheoretischen Prinzipien« (Z. f. öff. R. Band XI, 1931).

jeder Rechtsordnung machen. Ansätze zu einem solchen Unternehmen zeigen sich heute auch in der deutschen Literatur, bessere Möglichkeiten zur Anknüpfung finden sich aber, wie ich glaube in der englischen und amerikanischen, in der diese Themen seit der klassischen Naturrechtslehre kontinuierlich weiter behandelt werden ¹⁾. — Der zweite Komplex von Rechtsinhalten, die Regelung des Handelns der Gemeinschaft als einer politischen Existenz umfaßt die Probleme von Staatsidee und Staatsform. Ich vertrete in dieser Frage die These, daß die sogenannten »Formen« Ideen seien, wieder in dem prägnanten Sinne von Leitbildern und zwar Leitbildern besonderen Inhaltes, in denen sich für die Glieder der politischen Gemeinschaft die Wirklichkeit der politischen Gemeinschaft aufbaut. Die Staatsideen sind nicht eine Wissenschaft vom Staat, sondern ein wesentlicher Teil der Staatsrealität selbst. Die Inhalte der Staatsideen entstammen wesensgesetzlich den schon berührten menschlichen Grunderlebnissen — sie sind Persons- oder Gemeinschaftsideen. Der Klasse der Personsideen gehören alle Ideenbildungen an, die aus der Gestalt einer großen herrscherlichen Person das Erlebnis der politischen Realität schöpfen (Ideen des Cäsars, Diktators, Königs, Priesterkönigs, Führers usw.); den Klassen der Gemeinschaftsideen gehören alle Ideen an, die aus dem Erlebnis der Gemeinschaft die Gewißheit der Staatsrealität schöpfen (das sind für unsere abendländisch-christliche Welt in bedeutendem Maße die Erlebnisse der christlichen Gemeinden seit dem Urchristentum, die das Reich getragen haben und in die Nationalstaaten übergegangen sind; am stärksten sind sie heute noch in den amerikanischen politischen Ideen zu spüren, sehr bedeutend aber auch z. B. im französischen Solidarismus; die letzten Ausklänge dieser Idee sind die kommunistischen Lehren von der freien Assoziation der freien Individuen; neben der christlichen aber auch germanische Gemeinschaftsideen) ²⁾. In diesen Themenkreis gehört auch das Problem der Leibideen als Mit-Erzeuger der Staats-

¹⁾ Für einen deutschen Versuch verweise ich auf Wilhelm Schapp, Die neue Wissenschaft vom Recht, 1930, 1932. Für einen amerikanischen vor allem auf Commons, Legal Foundations of Capitalism, 1924. Der Gedanke, daß z. B. »Eigentum« eine vor-rechtliche und vor-ökonomische Kategorie sei (Yorck von Wartenburg), d. h. im Wesen des Menschen begründet sei, wird jedoch in ihrer ganzen Tragweite noch kaum gesehen.

²⁾ Einen ersten Versuch zur Lösung des Problems der Staatsform in diesem Sinn habe ich in meiner Abhandlung »Zur Lehre von der Staatsform« gemacht (Z. f. öff. Recht, Band VI, 1927).

realität, aus dem die vorliegende Abhandlung entstanden ist. Person und Gemeinschaft haben wesentlich ihre Leibgrundlagen und die Leibideen werden daher immer wesensgesetzlich am Bau der Staatsrealität teilhaben, sei es als Idee der Dynastie, des Geblütes oder als Idee des blutsverwandtschaftlichen Zusammenhanges, des mystischen Leibes Christi, oder der Rasse. — Als letzten Teil hat das System der Staatslehre schließlich eine Darstellung des Gefüges der Rechtsordnung zu enthalten (Stufenbau der Rechtsordnung, Rechtssatzformen, Organlehre) und eine Verfassungslehre in der Bedeutung einer Lehre von der Fundierung der Staatsideen durch die Inhalte des positiven Rechtes.

Aus diesem flüchtigen Überblick eines Systems der Staatslehre ist unmittelbar die Stellung zur herrschenden Lehre abzulesen. Gegen die deutsche Staatslehre seit der Reichsgründung ist der generelle Einwand zu erheben, daß sie aus Gründen der Wissenschaftsgeschichte und der Wissenschaftsorganisation als Annex zur Verfassungsrechtslehre behandelt wird, daß also ihr systematisches Zentrum nicht in den menschlichen Grunderlebnissen, die das Staatsphänomen hervortreiben, liegt, sondern in dem letzten Teil der Staatslehre, der alle andern Teile (Allgemeine Normlehre, Herrschaftslehre, Lehre von den persönlichen Sphären der Gemeinschaftsglieder, Lehre von den Staatsideen) voraussetzt. Die Grundprobleme werden nicht auf ihrem eigenen Boden behandelt, sondern in ihrer Spiegelung in den positiven Rechtsinhalten, und m ü s s e n daher schief gesehen werden. Die Jellineksche Staatslehre, heute noch immer die umfassendste Abhandlung des Gegenstandes und für den Überblick der Probleme ganz unentbehrlich, ist kein System, sondern eine lockere Aneinanderreihung von Einzelabhandlungen über Themen, die traditionell zum Bestand einer Staatslehre gehören. Es finden sich darin Kapitel, wie die über den Staatszweck oder über die Rechtfertigung des Staates, die nur deshalb aufgenommen wurden, weil in der Geschichte des Staatsdenkens diese Themen immer wieder zum Gegenstand der Diskussion gemacht wurden. W a r u m aber das Zweckproblem, oder das Problem des Bösen notwendig im Staatsdenken auftreten muß, wird systematisch (wenn wir von Hinweisen auf die „psychologische Notwendigkeit“ und die Notwendigkeit, daß sich die Institutionen vor dem Bewußtsein einer jeden Generation als vernünftig rechtfertigen, absehen) nicht entwickelt. Am deutlichsten ist das Systemproblem der herrschenden Staatslehre an

dem Werk K e l s e n s abzulesen ¹⁾. Mit äußerster Konsequenz wird der Gedanke durchgeführt, daß die Staatslehre eine Rechtslehre sei, eine Lehre vom Gelten des Rechtes und von den positiven Rechtsinhalten. Diese Grundhaltung wirkt sich bei den verschiedenen Themen der Staatslehre verschieden günstig aus. Ausgezeichnet geraten alle Teile, in denen ein einfaches, einer weiteren Analyse kaum bedürftiges Prinzip für die Gliederung der Rechtsinhalte vorausgesetzt wird, wie z. B. in dem Fall der räumlichen Gliederung des Staates — es handelt sich um eine Beschreibung der typischen Rechtsinhalte, durch die sich bestimmte, in der modernen europäischen Staatenwelt geschichtlich gewordene, auf verschiedene Räume und Siedlungen sich beziehende Teilrechtsordnungen unterscheiden. Nicht ganz so glücklich gerät die Typisierung in der Lehre von den Staatsformen, weil in diesem Fall die Voraussetzungen zahlreich und verwickelt sind (die gesamte Lehre von den Staatsideen) und dieser schwierige Problemkreis unmöglich von seinem Niederschlag in den positiven Rechtsinhalten her durchsichtig gemacht werden kann. Als Prinzip der Formenbildung nimmt K e l s e n nur den Einschlag von Freiheit an, durch den die Herrschaft gemildert wird. Nun ist die Freiheitsforderung zwar gewiß ein Agens bei der Bildung von politischen Institutionen, aber nur eines in einem sehr komplizierten Gewebe solcher wirkender Ursachen, und gewiß nicht das erste — eher das letzte — denn die Herrschaftskontrolle durch engere oder weitere Kreise der Beherrschten setzt eine politische Existenz, die Herrscher und Beherrschte umfaßt, voraus, innerhalb derer erst die politischen Kämpfe um Machtanteile ausgetragen werden können. Es fehlt also in der K e l s e n schen Staatsformenlehre eine Lehre von den Staatsideen — und sie muß fehlen, da unter der Annahme der Identität von Staatslehre und Rechtsinhaltslehre eine Ideenlehre den Rahmen der Staatslehre überschreitet ²⁾. Noch entschiedener drückt sich die Bindung der Staatslehre an die Verfassungsrechtslehre darin aus, daß der zweite Hauptinhalt der staatlichen Rechtsordnung, die Regelung der personalen Sphären der Gemeinschafts-

¹⁾ Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925 (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Band 23).

²⁾ Siehe zur Kritik der Reinen Rechtslehre meine Abhandlungen: Reine Rechtslehre und Staatslehre (Z. f. öff. Recht, IV, 1924); Kelsen's Pure Theory of Law (Pol. Sc. Qu., XLII, 1927); Die Souveränitätslehre Dickinsons und die Reine Rechtslehre (Z. f. öff. R., VIII, 1928); Die Einheit des Rechtes und das soziale Sinngebilde Staat (Int. Z. f. Theorie des Rechts, 1930).

glieder in ihrem Verhältnis untereinander, überhaupt nur zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wird, um seine Existenz als die eines Scheinproblems aufzulösen. Ebenso wie eine Analyse der Herrschaft und der Staatsideen fehlt eine Rückführung der »privaten« Rechtsphäre auf ihre Wurzeln im Wesen des Menschen. Und schließlich wird die »normative Sphäre« als eine Realität angenommen, ohne daß ihr menschlicher Ursprung aufgewiesen würde.

K e l s e n ist in seiner Reinigung der Staatslehre von allem, was nicht positiver Rechtsinhalt ist, in der Tat konsequent gewesen. Ich sehe die große Leistung dieser reinigenden Arbeit darin, daß die positivistische Staatslehre auf eine Höhe geführt wurde, von der aus die weiteren nicht-positivrechtlichen Themenbereiche in ihrer Eigengesetzlichkeit mit einer Klarheit sichtbar geworden sind, die sie bis dahin nicht hatten. Die Staatslehre war in der Tat »synkretistisch«, wie K e l s e n sagt, in dem Sinn, daß die Probleme des Gefüges der Rechtsordnung und der Abbildung der Ideen im Rechtsinhalt mit den Problemen der Person und der Gemeinschaft, der Herrschaft und des Dienstes, und der Staatsideen in unzulässiger Weise vermengt wurden. Die Reinigung des einen Problemkreises ist zugleich auch eine Reinigung der anderen. Von den Möglichkeiten, die sich durch die Reinigungsarbeit eröffnet haben, wurde bisher allerdings noch wenig Gebrauch gemacht. Die bedeutendsten Versuche, Themen der vor-positiven Sphäre wieder in die Staatslehre einzuführen, sind über Anfänge nicht hinausgediehen. S m e n d hat mit seiner Lehre von der Integration einen ersten Vorstoß in die Staatswirklichkeit unternommen — schwer gehandikapt durch die an sich bedeutende, für diesen Zweck aber wenig geeignete Gemeinschaftslehre L i t t s. C a r l S c h m i t t hat das Problem des »Politischen« ausführlich behandelt und in seiner Verfassungslehre das Problem der staatlichen »Existenz« gestellt, ohne daß aber diese Versuche noch zu einem System gediehen wären. Am weitesten ist Dietrich S c h i n d l e r vorgedrungen — er hat die Forderung aufgestellt, die Staatswirklichkeit aus dem Wesen des Menschen abzuleiten, ihr jedoch in seinem Werk über Verfassungsrecht und soziale Struktur nur zum Teil genügt. Die Aufgabe, ein System der Staatslehre aus der Wesenslehre des Menschen zu entwickeln, ist noch nicht gelöst — sie wird gestellt durch den unanzweifelbaren Grundverhalt, daß der Mensch der Schöpfer des Staates ist.

§ 2. *Rassentheorie und Rassenidee.*

Die Leibidee als Teil des Gefüges der Staatsideen, die in ihrer Gesamtheit die politische Gemeinschaft im Geiste aufbauen, stellt sich heute dar als Rassenidee. Wir haben sie, als die wichtigste für das Verständnis der modernen politischen Ideenwelt, zum Mittelpunkt unserer Untersuchung gemacht und auf andere Fälle von Leibideen, die im antiken Stammstaat und im christlichen Reich wirksamen, nur in einem Kapitel hingewiesen, um der Rassenidee den Charakter des Außergewöhnlichen zu nehmen, den sie heute noch für viele Menschen hat. Eine Untersuchung dieser modernen Leibidee muß sich notwendig in zwei Teile gliedern, deren einer sich mit der Rassentheorie und ihrem Wissenschaftsgehalt auseinandersetzt, während der andere die Rassenidee, als politische Idee, in ihrer Wirksamkeit beim Aufbau der Gemeinschaft verfolgt. Die Zweigliederung ist notwendig, da die Rassenidee nicht schlicht als eine politische Idee auftritt (oder wir sollten lieber sagen: bis heute noch nicht als solche auftritt), die in der Lebensgestaltung der ihr Zugehörigen wirkt, sie zusammenschließt und andere von ihr ausschließt, sondern überdies mit dem Anspruch auftritt, das Ergebnis wissenschaftlicher Überlegung zu sein. In diesem Punkt unterscheidet sie sich von den Leibideen anderer geschichtlicher Perioden, die primär an die mythische Leibeinheit ihrer Gemeinschaft glauben, und auf eine wissenschaftliche Begründung weitgehend oder vollständig verzichten.

Der I. Teil dieses Buches befaßt sich daher mit der Rassentheorie, insofern sie den Anspruch erhebt, eine Wissenschaft zu sein. Eine umfassende geisteswissenschaftliche Analyse dieses Problemkreises ist unerläßlich, da trotz der gewaltig angeschwollenen Literatur zur Rassenfrage (von zwei Ausnahmen abgesehen) weder die Anhänger noch die Gegner der Rassenlehre eine hinreichende Begründung oder Kritik dieser Wissenschaft geliefert haben. Das Rassenproblem ist ein Teil des Leib-Seele Problems; das erste setzt zu seiner angemessenen Behandlung völlige Klarheit über das zweite voraus und damit über das Wesen des Menschen. Eine Wesenslehre vom Menschen ist aber heute in Deutschland erst im Entstehen begriffen und trotz der ausgezeichneten Arbeiten von Scheler, Plessner, Groethuyzen, Jaspers, Heidegger können die Ideen dieser Denker nicht unmittelbar auf das Rasseproblem angewendet werden, weil

sie aus ganz anderen philosophischen Impulsen entstanden sind und erst einer sehr gründlichen Umformung bedürfen, um für das konkrete Gebiet der Rassenlehre fruchtbar zu werden. Wenn wir von einigen, gelegentlich hingeworfenen Bemerkungen absehen, findet die Rassentheorie keinen Rückhalt an der Philosophie unserer Zeit und dies scheint mir der entscheidende Grund dafür zu sein, daß (wieder von den zwei Ausnahmen abgesehen), die Prinzipienfragen der Rassentheorie heute von keinem der Forscher, die sich mit ihr befassen, durchgearbeitet wurden.

Wir haben damit erklärt, warum in der Rassentheorie das Bewußtsein der Prinzipienfragen und jede Klarheit über die Grundlagen fehlt, aber nicht, warum ganz offenbar auch gar kein Bedürfnis nach einer Grundlegung sich zeigt. Wer die Hauptwerke der Rassenliteratur durchgeht, wird betroffen sein von dem selbstzufriedenen, saturierten Ton, der hier allerwärts herrscht, von dem schönen Gefühl der eigenen bedeutenden Leistung, das seltsam kontrastiert mit der theoretischen Anspruchslosigkeit der Untersuchung. Das Bedürfnis einer kritischen Grundlegung regt sich nicht, weil die herrschende Rassentheorie mit einem System von Dogmen arbeitet, das, wie wir sehen, nicht transzendent von der philosophischen Anthropologie her erschüttert wird, das aber auch immanent, aus dem Gang der Biologie und der naturwissenschaftlichen Anthropologie noch kaum angegriffen wird, — mit jenem Dogmensystem, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden ist und das ich kurz das System der naturwissenschaftlichen Superstition nennen will. Ich beschränke mich hier auf die Angabe der zwei Grunddogmen des Systems, aus denen die meisten für uns relevanten Erscheinungen folgen: 1. Die naturwissenschaftliche Methode ist die einzig »wissenschaftliche« und sie allein ist daher berufen, alle im menschlichen Horizont auftauchenden Probleme zu lösen. Alle anderen Methoden, insbesondere die geisteswissenschaftliche, sind Überbleibsel einer »metaphysischen« Periode in der Entwicklung des menschlichen Geistes, die heute nahezu »überwunden« ist. Probleme, die durch die naturwissenschaftliche Methode nicht bewältigt werden können, sind Scheinprobleme. 2. Die Wissenschaft bewegt sich auf einer Linie stetigen Fortschrittes. Der Forscher ist für seine Arbeit hinreichend ausgerüstet, wenn er die Problemlage seiner Wissenschaft in der Gegenwart kennt; von diesem Punkt aus hat er weiter zu arbeiten. Die Problemstellungen und Ideen früherer Zeiten sind »veraltet«,

»überwunden«, irrelevant für die Gegenwart und brauchen nicht gekannt zu werden. — Auf diesen beiden Dogmen ruht sanft das gute Gewissen, mit dem der typische Rassenforscher weder die außerhalb seines Fachgebietes sich abspielende Entwicklung der Wissenschaften zur Kenntnis nimmt, noch von den Prinzipien seiner eigenen Wissenschaft über Darwin oder bestenfalls Lamarck hinaus genauer unterrichtet ist.

Durch diese wissenschaftsgeschichtliche Situation ist die Thematik des I. Teiles unserer Arbeit bestimmt. Wir haben den systematischen Gehalt des Rassenproblems im Umriß darzulegen —: ausgehend von einer Analyse des Verhältnisses von Leib, Seele und Geist. Wesentliche Hilfe fanden wir für diese Arbeit unter den Philosophen unserer Zeit vor allem bei S c h e l e r; im übrigen hatten wir bei diesen einleitenden Untersuchungen das Verfahren zu beobachten, das sich durch alle weiteren zieht: die Wiederherstellung der Probleme durch Heraufheben der klassischen Formulierungen in die Denksituation unserer Zeit. Die wesentlichen Quellen zum Verständnis des Leib-Seele-Geist-Verhältnisses waren Aristoteles, Descartes, Kant und die Anthropologie des jüngeren Fichte. Wir haben nicht Thesen dieser Denker »übernommen«, sondern an ihren Gedanken das Problem anschaulich gemacht in seiner spekulativen Spannweite, um überhaupt zu wissen, worum es sich handelt, wenn wir von diesen Dingen sprechen; die Probleme dieses Umkreises waren nicht zu »lösen«, sondern zunächst überhaupt zu zeigen, in ihrer Geltung zu restituieren. Wir mußten zuerst die Grundlage schaffen, von der eine Analyse des Rassenproblems sinnvoll in Angriff genommen werden konnte. — Auf dieser Grundlage konnten wir weiter bauen: im 2. und 3. Kapitel des I. Teiles die biologische und anthropologische Bedeutung des Rassebegriffes durchforschen und im 4. und 5. Kapitel zu den wichtigsten Theorien kritisch Stellung nehmen.

Die Ergebnisse der systematischen Untersuchung können wir in den folgenden Thesen zusammenfassen:

1. Der Mensch ist seinem ontischen Gefüge nach charakterisiert als ein Wesen, das allen Reichen des Seins zugleich angehört; trotz dieser vielfachen Bestimmtheit seines Aufbaues ist er aber eine Einheit, ein Gesamtwesen.

2. Aus dem Charakter seines ontischen Gefüges folgt für die Möglichkeiten seiner wissenschaftlichen Erforschung, daß er als zugehörig den einzelnen Seinsbereichen mit den für den betreffen-